

Vermögensperre und Steuerzahlung

Die Steuerschutzstelle der Wirtschaftlichen Zentrale macht aufmerksam, daß sich die aus Anlaß der Sperre angesprochene Stundung der Zahlungen bis 15. April nur auf jene Steuerforderungen bezieht, die am 18. März noch nicht verzugszinsenpflichtig waren. Es sind dies folgende Zahlungen: Die erste Hälfte der Einkommensteuer, der Grundsteuer, der Hausklassensteuer und der Rentensteuer für 1919. Weiter jene Vorschriften von Kriegsgewinnsteuer, die am 26. Februar oder später zugestellt worden sind, auch für frühere Kalenderjahre, endlich die Restzahlung an Einkommensteuer und Rentensteuer für frühere Jahre, welche sich gegenüber der ursprünglichen Zahlung nach Vorjahrsquote und Zahlungsaufträgen ergeben, die am 26. Februar oder später zugestellt worden sind. Ohne Rücksicht auf Steuerjahr und Zustelltag des Zahlungsauftrages sind bis 15. April gestundet alle jene Zahlungen, welche samt Kriegszuschlägen den Jahresbetrag von 100 K. nicht übersteigen.